

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1934

147 (27.6.1934)

Durlacher Tageblatt

Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,86 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig. D. N. 3600 V.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hiltnerstr. 53, Fernspr. 204. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 10101. Verantwortlich für den Gesamthalt: L. Dups, Durlach.



Anzeigenberechnung: Die 6spaltige Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Kettamezeile 18 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Plakatschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezogener keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 147

Mittwoch, den 27. Juni 1934

105. Jahrgang

Kurze Tagesübersicht

Auf der ersten Jahrestagung der Akademie für deutsches Recht in München sprach Reichsjustizkommissar Dr. Franz über die Rechtsgestaltung im neuen Deutschland.

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Reinhardt, verkündete in der Akademie für deutsches Recht den Plan der großen nationalsozialistischen Steuerreform, die sich in Vorbereitung befindet und im Herbst Gesetz werden soll.

In der deutschen Antwort auf die britische Transferrnot wird bedauert, daß die britische Regierung Zwangsmahnen angedroht hat. Die Reichsregierung nimmt die Einladung zu Verhandlungen in London an. Reichsfinanzminister Graf Schwerin hat am Dienstagabend die Besprechungen bereits aufgenommen.

Es hat Aufsehen erregt, daß ein italienisches Geschwader im Hafen von Durazzo (Albanien) vor Anker gegangen ist. In Belgrad nimmt man an, daß es sich um eine Kundgebung gegen die Kleine Entente handle.

Das Luftschiff „Graf Zeppelin“ ist am Dienstagabend in Bernabuco eingetroffen und wird am Mittwoch die Fahrt nach Rio de Janeiro fortsetzen.

Der Schah von Persien wohnte mit dem Schah den türkischen Manövern in der Gegend von Balikesir bei.

Halbmaß am Tage von Versailles

Berlin, 26. Juni. Vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird mitgeteilt:

Am Donnerstag, den 28. Juni werden sämtliche öffentliche Gebäude wegen der Wiederkehr der vor 15 Jahren erfolgten Unterzeichnung des Versailler Vertrages halbmaß schlagen. Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich dem Borgehen der Regierung anzuschließen.

Die Transferrverhandlungen

Schwerin-Kroßigt nach London abgereist

Berlin, 26. Juni. Die deutsche Regierung wird die am 22. Juni veröffentlichte Note der englischen Regierung über die Transferrfrage am Dienstag beantworten. Die Antwortnote der deutschen Regierung wird veröffentlicht werden, sobald sie der englischen Regierung zugegangen ist. In der Note wird der Vorschlag der englischen Regierung, zu einer Erörterung der Transferrfrage Vertreter nach London zu entsenden, angenommen. Die deutsche Delegation, die Montag nach London abgereist ist, besteht aus Ministerialdirigenten Dr. Berger, Reichsfinanzminister Schwerin-Kroßigt, vortragender Legationsrat Dr. Ulrich, Direktor bei der Reichsbank Blessing.

Transferrverhandlungen mit der Schweiz

Bern, 26. Juni. Minister Studt, der Führer der schweizerischen Transferr- und Wirtschaftsdelegation, ist Montag wieder nach Berlin gereist, um mit den deutschen Reichsstellen die Transferrverhandlungen wieder aufzunehmen. Die Haltung im Bundeshaus ist unverändert die, daß man mit Deutschland auf dem Verhandlungswege zu einer Verständigung gelangen will und den Wünschen gewisser Kreise kein Gehör erteilt, die vom Bundesrat ein schnelles und kategorisches Austrreten verlangen. Man hofft, nach den Aussprachen, die Minister Studt mit dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank und der Schweizerischen Bankervereinigung hatte, daß sich auf Grund der schweizerischen Passivität im Warenaustausch leichter eine Regelung finden lasse, wie beispielsweise bei England und Amerika.

Die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen

Handelsabkommen bis 31. Juli verlängert

Berlin, 26. Juni. Die seit einiger Zeit in Aussicht genommenen Verhandlungen über eine Neuregelung der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen nach Ablauf des Handelsabkommens vom 17. August 1927 haben am 23. Juni in Berlin begonnen. Um das Eintreten eines vertragslosen Zustandes am 30. Juni zu vermeiden und um die Verhandlungen von dem zu diesem Termin liegenden Zeitdruck zu befreien, haben die deutsche und die französische Regierung heute durch Notenwechsel vereinbart die Geltungsdauer des Handelsabkommens noch einmal um einen Monat, also bis zum 31. Juli 1934, zu verlängern. Soweit der Warenverkehr zwischen den beiden Ländern durch Kontingente geregelt ist, wird jetzt die Quote für den Monat Juli in Höhe von einem Drittel der Vierteljahreskontingente festgesetzt werden.

Der Steuerreform-Plan Reinhardts

München, 26. Juni. Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Hg. Fritz Reinhardt, verkündete in der Vollversammlung der Akademie für deutsches Recht am 26. Juni 1934 in der Aula der Universität München den folgenden Plan der großen nationalsozialistischen Steuerreform, die sich in Vorbereitung befindet und zum größten Teil bereits im kommenden Herbst Gesetz werden wird:

Im ersten Teil seiner Ausführungen behandelte Staatssekretär Reinhardt die allgemeinen und juristischen Grundlagen des Staatshaushaltes, der Steuernotwendigkeiten, der Steuerarten und die Fragen der allgemeinen Finanzpolitik. Er betonte dabei, daß das Steueraufkommen in den letzten 15 Monaten infolge der neuen Steuerpolitik sich günstig entwickelte, jedoch der Vorschlag für 1934 infolge dieser Entwicklung um einige hundert Millionen RM übersteigen werde. Er hat Verbände und Organisationen dringend, nicht mit Sonderwünschen um Bewährung steuerlicher Erleichterungen für bestimmte Aufwendungen und Spenden an das Reichsfinanzministerium heranzutreten. Die Steuerpolitik im Adolf Hitler-Staat sei im wesentlichen auf drei große Gedanken abgestimmt:

1. Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit und damit um die Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes, in Zusammenhang damit Lösung dringender volkswirtschaftlicher Fragen;
2. Förderung der Familie, in Zusammenhang damit Bewirkung des volkspolitischen Gedankens;
3. Betonung des Wertes der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft.

Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit

Wir haben seit April 1933 bereits verschiedene Steuererleichterungen, die auf Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit abgestellt sind.

Förderung des Kraftwagenverkehrs

Dem Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 10. April 1933 gemäß sind alle Personenkraftfahrzeuge, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zugelassen sind, Kraftfahrzeugsteuerfrei. Die Folge davon ist, daß die Stückzahl der in Deutschland erzeugten Personenkraftfahrzeuge und die Zahl der in der Kraftfahrzeugindustrie Beschäftigten sich verdoppelt haben. Die Zahl der in Deutschland erzeugten Personenkraftfahrzeuge betrug im ersten Vierteljahr 1933 12 823 und im ersten Vierteljahr 1934 23 014. Die Zahl der Arbeitslosen in der Kraftfahrzeugindustrie ist gesunken, die Umsätze in der Kraftfahrzeugindustrie und deren Nebengewerben sind gestiegen. Der Ausfall an Kraftfahrzeugsteuer wird ausgeglichen durch das Mehr an Steuern und sonstigen Abgaben infolge vermehrter Erzeugung, vermehrter Umsätze, vermehrten Einkommens und vermehrten Verbrauchs.

Eine weitere Förderung des Kraftwagenverkehrs ergibt sich aus dem Gesetz über Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände vom 1. Juni 1933. Diesem Gesetz gemäß dürfen die Aufwendungen für Gegenstände des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals, die nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 erfolgt sind, vom Gewinn des Steuerabzugs, in dem die Anschaffung oder Herstellung erfolgt ist, voll abgesetzt werden. Das gilt für die Zwecke der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Unternehmer brauchen von demjenigen Teil ihres Einkommens, den sie für Erbschaftsgegenstände aufwenden, keine Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Gewerbesteuer zu zahlen. Die Ermäßigung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und Gewerbesteuer, die in Wahrnehmung des Gesetzes über Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände erlangt werden kann, beträgt, je nach der Höhe des Einkommens und der danach sich ergebenden Steuererläge 12 bis 65 vom Hundert der Aufwendungen. Zu Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals gehören auch Personenkraftfahrzeuge und Lastkraftwagen, wenn sie dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Es ist sicher, daß viele Gewerbetreibende und Landwirte von dieser großen steuerlichen Vergünstigung, die ihnen eine augenblickliche Verbilligung des Kraftwagens um 12 bis 65 vom Hundert ermöglicht, Gebrauch gemacht haben und noch Gebrauch machen werden. Dieser augenblicklichen Verbilligung steht die Unmöglichkeit, in den Jahren des Gebrauchs Abschreibungen vom Wert des Kraftwagens vorzunehmen, gegenüber. Es ist nicht nur die Stückzahl der erzeugten und abgesetzten Personenkraftfahrzeuge, sondern auch die Stückzahl der erzeugten und abgesetzten Lastkraftwagen bedeutend gestiegen. Die Zahl der in Deutschland erzeugten Liefer- und Lastkraftwagen betrug im ersten Vierteljahr 1933 2295 und im ersten Vierteljahr 1934 5376. Die Stückzahl der erzeugten Liefer- und Lastkraftwagen hat sich also mehr als verdoppelt. Auch die Zahl der abgesetzten Liefer- und Lastkraftwagen hat sich mehr als verdoppelt. Sie betrug im ersten Vierteljahr 1934 4957 und im ersten Vierteljahr 1933 nur 2322.

Nach dem neuen Einkommensteuergesetz, das mit Wirkung ab 1. Januar 1935 in Kraft treten wird, wird nicht nur die Erbschaftsgegenstände, sondern auch die Neuananschaffung gefördert werden. Es werden demgemäß auch die Aufwendungen für neue Kraftfahrzeuge jeder Art, die zu einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapital gehören, vom Gewinn des Jahres, in dem die Anschaffung oder Herstellung erfolgt ist, voll abgesetzt werden dürfen. Das Einkommen, das im Jahr 1934 erzielt wird, wird bereits nach diesem neuen Einkommensteuergesetz veranlagt werden. Wird das gewerbliche oder landwirtschaftliche Anlagekapital im Jahr 1934 um ein Kraftfahrzeug irgendwelcher Art ergänzt, so kann der Betrag, der dafür aufgewendet wird, vom steuerpflichtigen Gewinn des Jahres 1934 voll abgesetzt werden. Der Steuerpflichtige erlangt also eine augenblickliche Verbilligung des Kraftfahrzeugs um 12 bis 65 vom Hundert.

Eine weitere Maßnahme, die bestimmt ist, der Förderung des Kraftwagenverkehrs und in Zusammenhang damit dem Gedanken der Verminderung der Arbeitslosigkeit zu dienen, wird die neue Vermögenssteuer enthalten. Nach der bisherigen Verwaltungsübung und der Rechtsprechung der Steuergerichte waren wertvollere Personenkraftwagen, die im Eigentum von Privatpersonen stehen, als sogenannte Luxusgegenstände und bei der Ermittlung des Vermögens dieser Privatpersonen besonders zu behandeln. Im Rahmen der Steuerreform werden Personenkraftwagen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Privatvermögens in jedem Fall außer Betracht gelassen werden. Auch Sportflugzeuge und Motorboote, die sich im Besitz von Privatpersonen befinden, werden bei der Ermittlung des für die Vermögenssteuer maßgebenden Vermögens außer Betracht gelassen werden. Dem neuen Vermögenssteuergesetz gemäß wird auf den 1. Januar 1935 eine neue Vermögensbewertung vorgenommen werden, die die Grundlage für die Vermögensbesteuerung in den Jahren 1936, 1937 und 1938 bilden wird.

Das Gesetz über Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände vom 1. Juni 1933 erstreckt sich nicht nur auf Kraftfahrzeuge, sondern auf jegliche bewegliche Gegenstände, die zu einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapital gehören. Die Folge davon ist eine Belebung auch in der Maschinen-, Werkzeug-, Gerätem-, Büromöbel- und dergl. Industrie. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß dem neuen Einkommensteuergesetz gemäß die gleiche steuerliche Vergünstigung auch für neue Kraftfahrzeuge gewährt wird. Diese Bestimmung im neuen Einkommensteuergesetz wird sich bei Steuerpflichtigen, die ordnungsmäßige Buchführung haben, auf jegliche Gegenstände des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals erstrecken, deren gewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß zehn Jahre nicht übersteigt.

Steuerfreiheit für kurzlebige Gegenstände

Dem neuen Einkommensteuergesetz gemäß soll die Steuerbefreiung der Handelsbilanz weitestmöglich angepaßt werden. Demgemäß sollen Steuerpflichtige, die ordnungsmäßige Buchführung haben, bei Anlagegegenständen, deren gewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß zehn Jahre nicht übersteigt, die Abschreibung nach ihrem Belieben vornehmen können. Sie sollen die Abschreibung auf einen kürzeren Zeitraum als denjenigen der gewöhnlichen Nutzungsdauer verteilen oder den Betrag der Aufwendungen für den Anlagegegenstand im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bereits voll vom steuerpflichtigen Gewinn absetzen können. Diese Vorschrift wird die Fortsetzung des Gedankens sein, der dem Gesetz über Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände vom 1. Juni 1933 zugrunde liegt. Das Gesetz über Steuerfreiheit für Erbschaftsgegenstände ist nur noch von Bedeutung für langlebige Gegenstände des Anlagekapitals. Als langlebige in diesem Sinn gilt ein Gegenstand, wenn seine gewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß zehn Jahre übersteigt. Die Aufwendungen für einen langlebigen Gegenstand des Anlagekapitals können nur dann vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden, wenn es sich um einen Erbschaftsgegenstand handelt und die Erbschaftsgegenstände vor dem 1. Januar 1935 erfolgt.

Für kurzlebige Gegenstände, das heißt für solche, deren gewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß zehn Jahre nicht übersteigt, gilt das folgende: Steuerpflichtige, die ordnungsmäßige Buchführung haben, können die Aufwendungen für kurzlebige Gegenstände vom steuerpflichtigen Gewinn im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll absetzen. Dabei ist es ohne Belang, ob es sich um Erbschaftsgegenstände oder um Ergänzungsgegenstände, um Erbschaftsgegenstände oder um Neuananschaffungen, um Erneuerungen oder um Erweiterungen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals handelt. Diese Vorschrift des neuen Einkommensteuergesetzes wird nicht auf Anschaffungen oder Herstellungen beschränkt sein, die bis zum 31. Dezember 1934 erfolgen, sondern sie wird für immer gelten. Diese Vorschrift bedeutet zweierlei:

1. ein bedeutungsvolles Mittel zur Anregung von Bedarf und somit im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit;
2. eine wesentliche steuerliche Vereinfachung. Diese besteht darin, daß die Steuerpflichtigen für die Abschreibung für kurzlebige Gegenstände nicht Gefahr laufen, durch das Finanzamt eine Beanstandung zu erfahren, und daß die Steuerbeamten bei der Veranlagung und die Buch- und Betriebsführer bei der Buchprüfung ihr Augenmerk nicht mehr auf die Höhe der Abschreibung für kurzlebige Gegenstände zu richten brauchen. Viele Auseinandersetzungen zwischen Finanzamt einerseits und Steuerpflichtigen andererseits über die Höhe der Abschreibung bleiben erspart.

Das neue Einkommensteuergesetz wird bereits auf das Einkommen Anwendung finden, das für 1934 zu veranlagen sein wird. Es liegt infolgedessen bei jedem steuerpflichtigen Gewerbetreibenden und Landwirt, wenn er ein solcher ist, der ordnungsmäßige Buchführung hat, mit seinem Gewinn, den er im

Jahre 1934 erzielt, Einkommensteuerfrei und gewerbesteuerfrei zu bleiben. (Bei Kapitalgesellschaften tritt an die Stelle der Einkommensteuerfreiheit die Körperschaftsteuerfreiheit.) Er braucht nur in Höhe des mutmaßlichen Gewinns das gewerbliche oder landwirtschaftliche Anlagekapital zu ersetzen oder zu ergänzen. Die augenblickliche Verbilligung, die er dadurch erzielt, beträgt bei Zugrundelegung des neuen Einkommensteuertarifs und der sich anschließenden Gewerbesteuerermäßigung 10 bis 45 v. H. der Aufwendungen für Ersatzbeschaffung oder Neuan-

schaffung. Ich rufe alle in Betracht kommenden Steuerpflichtigen hierdurch auf, durch Vergebung entsprechender Aufträge sofort zu handeln, und empfehle allen Maschinen-, Werkzeug-, Büromöbel- und ähnlichen Fabrikanten, sich auf einen erhöhten Auftrags-eingang in den kommenden Wochen und Monaten einzustellen. Die Ersatzbeschaffung oder Neuananschaffung muß bis zum 31. Dezember 1934 erfolgen, wenn der Betrag der Aufwendungen dafür vom Gewinn für 1934 abgesetzt werden können. Die meisten Gegenstände des Anlagekapitals sind in der Regel kurzlebig. Auf die meisten Gegenstände des Anlagekapitals wird die Vorschrift indessen Anwendung finden.

Die Vorschrift hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der kurzlebigen Gegenstände gilt nicht nur für Ersatzbeschaffungen und Neuananschaffungen, die bis zum 31. Dezember 1934 erfolgen, sondern für immer. Die gewaltige Belebung, die sich aus der Vorschrift ergeben wird, wird deshalb nicht nur auf die zweite Hälfte des gegenwärtigen Jahres beschränkt bleiben, sondern fortbauern.

Der augenblickliche Ausfall an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer wird mehr als ausgeglichen werden durch Verminderung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe und Erhöhung des Aufkommens an Steuern infolge der erhöhten Umsätze, der erhöhten Einkommen und des erhöhten Verbrauchs, die sich aus der Belebung ergeben werden.

Auch hinsichtlich der Abschreibung für langlebige Gegenstände des Anlagekapitals, das heißt solche, deren gewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß zehn Jahre übersteigt, ist im Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes eine Verbesserung vorgesehen. Diese besteht darin, daß ein Zubehör von Abschreibungen dem zu ermittelnden Gewinn nicht voll, sondern nur zur Hälfte zugerechnet werden soll. Es soll infolgedessen dem Steuerpflichtigen nicht das gesamte Zubehör der Abschreibungen, sondern nur die Hälfte davon für künftige Abschreibungen verloren gehen.

Steuerfreiheit für neue Unternehmungen

Es gibt Volksgenossen und Unternehmen, die sich mit der Entwicklung neuer Herstellungsverfahren oder mit der Herstellung neuartiger Erzeugnisse befassen. Es kann im Einzelfall im Interesse der gesamten deutschen Volkswirtschaft gelegen sein, die Entwicklung eines solchen neuen Herstellungsverfahrens oder die Herstellung der neuartigen Erzeugnisse zu fördern. Das Interesse kann dem Gedanken der Selbstversorgung oder dem Gedanken der Förderung der deutschen Warenausfuhr entspringen, es kann dem politischen oder sonstigen Natur sein. Es wird in der Regel gleichzeitig dem Gedanken der Arbeitsbeschaffung gedient werden.

Im dem Fall, daß für die Entwicklung eines neuen Herstellungsverfahrens oder für die Herstellung neuartiger Erzeugnisse ein überragendes Bedürfnis der gesamten deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird, kann der Reichsminister der Finanzen für eine von ihm zu bestimmende Zeit das in Betracht kommende Unternehmen von den laufenden Steuern des Reichs und der Länder, die vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz erhoben werden, ganz oder teilweise befreien. Diese Befreiung ist durch Paragraph 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 erteilt worden. Dieses Gesetz wird infolge der Densitvknappheit und der Rohstoffknappheit und der notwendig werdenden Verstärkung der Maßnahmen zur Förderung der Selbstversorgung in der nächsten Zeit hoffentlich in recht vielen Fällen zur Anwendung gebracht werden können. Es wird demnach wahrscheinlich ein weiteres Gesetz erscheinen, das ebenfalls darauf abgestellt sein wird, die Gründung neuer Unternehmungen der bezeichneten Art zu begünstigen.

Weitere steuerliche Maßnahmen im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit

1. Das Gesetz über Steuerfreiheit für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime vom 21. September 1933. Dadurch wird der Bau von Kleinwohnungen, die in 1934 und 1935 errichtet werden und von Eigenheimen, die in 1934 bis 1938 errichtet werden, steuerlich gefördert und der Baumarkt belebt;

2. die Verordnung vom 20. April 1934 über die Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden.

Danach wird eine Ermäßigung der Einkommensteuerschuld oder Körperschaftsteuerschuld um 10 vom Hundert der Aufwendungen für Instandsetzungen oder Ergänzungen an Gebäuden, deren Beginn und Ende in die Zeit vom 1. Januar 1934 bis 31. März 1935 fällt, gewährt. Zweck: Hilfe an die Gebäudeeigentümer und weitere Belebung des Baumarktes. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Ermäßigung der Steuerschuld nicht nur für Instandsetzungen, sondern auch für Ergänzungen gewährt wird. Als solche Ergänzungen kommen beispielsweise in Betracht:

a) Aufstockungen, Einbau neuer Geschosse, Einziehung von Wänden, Anbringung von Doppelfenstern, Erweiterung der Kelleranlagen,

b) Errichtung neuer Bauteile insoweit, als diese nicht einen Neubau, sondern die Ergänzung oder Vervollständigung eines vorhandenen Baues darstellen,

c) Einbau von Heizungsanlagen, Lichtanlagen, Lüftungsanlagen, Personenaufzügen und sonstigen Aufzügen, soweit solche nicht als Ersatzgegenstände im Sinn des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. Juli 1933 behandelt werden;

3. die Runderlasse des Reichsministers der Finanzen vom 10. Oktober 1933, betreffend Steuerfreiheit für Aufwendungen zu Zwecken des zivilen Sanitätsdienstes in Industrie- und Wertsetrieben.

Senkung der Umsatzsteuer für den Binnengroßhandel auf 1/2 vom Hundert

Nach dem bestehenden Umsatzsteuergesetz ist der Binnengroßhandel mit 2 vom Hundert umsatzsteuerpflichtig, soweit er Ware auf Lager nimmt und ab Lager verkauft, und umsatzsteuerfrei, soweit die Ware bei ihm nur durchläuft zwecks Beförderung an den Abnehmer. Aus dieser bestehenden Rechtslage ergeben sich die beiden folgenden Mängel:

1. Die Unterscheidung der verschiedenen Arten von Besitz bedeutet für die Verwaltung und für die beteiligten Wirtschaftskreise eine erhebliche Arbeitsbelastung.

2. Der Lagerhaltende Großhändler wird bei den geringen Gewinnspannen in seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber demjenigen Großhändler, der die Ware nur zwecks Beförderung an den Abnehmer bei sich durchlaufen läßt, erheblich benachteiligt. Infolgedessen wird die Lagerhaltung im Großhandel weitgehend vermieden. Die Aufträge an die Industrie werden stichweise erteilt. Es werden kurze Lieferfristen gestellt. Es müssen Überstunden geleistet werden oder Arbeiter neu eingestellt werden. Hinterher besteht Auftragsmangel, und die Arbeitszeit muß verkürzt werden, oder es müssen Arbeitskräfte entlassen werden. Die Gleichmäßigkeit der Beschäftigung ist unmöglich gemacht.

Der Entwurf des neuen Umsatzsteuergesetzes sieht vor, daß der Großhandel einheitlich mit 1/2 vom Hundert besteuert wird. Das bedeutet für den lagerhaltenden Großhändler eine Entlastung um 75 vom Hundert der bisherigen Umsatzsteuerlast und ermöglicht ihm eine angemessene Lagerhaltung. Er wird nicht mehr, wie bisher, seine Aufträge an die Industrie erst dann erteilen, wenn er Abnahme dafür hat, sondern er wird ohne Rücksicht auf vorliegende Bestellungen gleichmäßig und auf weite Sicht große Aufträge mit der Industrie abschließen. Dadurch werden die räumlichen Beschäftigungen bei der Industrie ausgeschloffen. Es wird in der Beschäftigung zu Gleichmäßigkeit kommen. Und was zu weiterer Anforderung der Wirtschaft im gegenwärtigen Zeitpunkt und im bevorstehenden Winter von ganz besonderer Bedeutung sein wird: der Großhandel wird sich Lager schaffen und entsprechende Aufträge erteilen. Daraus wird sich im kommenden Winter eine Arbeitsbeschäftigung ergeben, die mit einigen hundert Millionen wird angenommen werden können. Heute sind die Lager des Großhandels so gut wie leer. Der Großhandel wartet auf den Zeitpunkt einer umsatzsteuerlichen Erleichterung, um in Wahrnehmung dieser Erleichterung zur Lagerhaltung und zur Vereinfachung seines Geschäftsbetriebs übergehen zu können. Der Zweck der umsatzsteuerlichen Maßnahme, die den Großhandel betrifft, ist ein dreifacher:

1. wesentliche Vereinfachung der Verwaltung bei der Steuerbehörde sowohl als auch beim Großhändler,
2. Gleichmäßigkeit im Beschäftigungsstand in der Industrie,
3. Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Gänzlich befreit von der Umsatzsteuer sollen dem vorliegenden Gesetzentwurf gemäß die Großhandelslieferungen verschiedener Massengüter sein. Auch mit der Frage der Umsatzbesteuerung des Binnengroßhandels wollen wir uns im Finanz- und Steuerrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht noch befassen.

Bedingungslose Steuer- und Abgabensenkungen sind bis jetzt erfolgt:

1. durch die Gesetze über Halbierung der landwirtschaftlichen Umsatzsteuer und über Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer vom 21. September 1933. Die Folge dieser am 1. Oktober 1933 eingetretenen Senkungen ist eine Erhöhung der Kaufkraft der Landwirte. Die Landwirte können entsprechende Beträge mehr aufwenden für Instandsetzungen und Ergänzungen, für Löhne, Bekleidung und sonstige Dinge und auf die Weise den Verbrauch beleben lassen;

2. durch Artikel 3 des Kaufkraftgesetzes vom 26. März 1934. Danach ist eine wesentliche Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe erfolgt. Die Senkung ist dadurch möglich geworden, daß die Arbeitslosigkeit fast zurückgegangen ist und infolgedessen der Finanzbedarf der Arbeitslosenhilfe wesentlich kleiner geworden ist. Das Aufkommen an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe betrug im Rechnungsjahr 1933 rund 530 Millionen RM. Durch das Gesetz vom 26. März 1934 ist mit Wirkung ab 1. April 1934 die Abgabe um rund 300 Millionen RM gekürzt worden. Bei dieser Senkung ist zum erstenmal auch der bevölkerungspolitische Gedanke, und zwar in der folgenden Weise, verwirklicht worden:

1. Alle steuerpflichtigen Arbeitnehmer mit drei und mehr Kindern sind mit Wirkung ab 1. April 1934 von der Abgabe vollständig befreit, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens.

2. Alle steuerpflichtigen Arbeitnehmer mit einem Kind und zwei Kindern sind mit Wirkung ab 1. April 1934 von der Abgabe vollständig befreit, wenn ihr Arbeitslohn 500 RM im Monat nicht übersteigt.

3. Alle Volksgenossen mit einem Arbeitslohn von nicht mehr als 100 RM im Monat sind mit Wirkung ab 1. April 1934 von der Abgabe vollständig befreit, ohne Rücksicht darauf, ob sie verheiratet oder ledig sind.

4. Außerdem ist für verschiedene Einkommensgruppen, die nicht unter die vollständige Befreiung fallen, eine Ermäßigung der Abgabe erfolgt.

Die Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Kaufkraft der Arbeitnehmer und damit zu einer Belebung des Verbrauchs um 300 Millionen RM. Diese 300 Millionen RM. Senkung sind durch Verwirklichung des bevölkerungspolitischen und sozialen Gedankens so verteilt, daß die Verwendung der Summe zu Zwecken des Verbrauchs gewährleistet erscheint.

In den weiteren umfassenden Darlegungen Reinhardts wurde die Förderung der Familie und die Bevölkerungspolitik des neuen Staates im besonderen beleuchtet. Es sollen weiter wesentliche Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft überführt werden, die Förderung der Ehebeschäftigten durch Ehestandsdarlehen soll weiter wirksam sein, nachdem schon im ersten Jahr durch diese Maßnahmen eine Entlastung des Arbeitsmarktes um rund 500 000 eingetreten ist.

Die Einkommensteuer soll als Lohnsteuer ab 1. Januar 1935 nach neuen Bestimmungen erhoben werden, die einen weitgehenden Schutz der Familie darstellen. Der Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes sieht eine wesentliche Ermäßigung der Einkommensteuer vor: 15 Prozent für ein Kind bis zu 100 Prozent bei fünf Kindern. In die neue Einkommensteuer sind auch Bürgersteuer, Kräftesteuer bei Einkommen mit mehr als 8000 RM. mit hineingearbeitet. Auch hinsichtlich der Vermögenssteuer sind Erleichterungen vorgesehen. Der Steuerbeitrag beträgt je 10 000 RM. für Mann und Frau und jedes nicht selbstständig zur Vermögenssteuer veranlagte minderjährige Kind. Auch bei der Erbschaftsteuer sieht der neue Entwurf für Kinder einen Freibetrag von 30 000 RM. und für Entel von 10 000 RM. vor. Arbeitnehmer mit großer Kinderzahl sollen vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag ausgenommen werden. Die Arbeitslosenhilfe soll nur noch bis 1. April 1935 erhoben werden.

Die weiteren Bestimmungen betreffen die Verlängerung des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, die Umbildung und Neubildung von Kapitalgesellschaften, das neue Körperschaftsteuergesetz usw. Die Umsatzsteuer soll für den Binnengroßhandel einheitlich mit 0,5 Prozent erfolgen.

Ferner ist eine Vereinheitlichung der Schenksteuer und eine Senkung der Biersteuer geplant, ebenso der Abbau der Gemeindegeldsteuer.

Wir werden auf die einzelnen Abschnitte der Steuerreform noch näher zurückkommen nach dem Wortlaut der Ausführungen Reinhardts.

Abonniert das „Durlacher Tageblatt“

Gladys kämpft um die goldene Schleife

Roman von Hedda Lindner.

Copyright by Carl Duncker Verlag, Berlin W 62

(Nachdruck verboten)

Lilian steht ihm verblüfft nach, ist aber zu sehr mit sich beschäftigt, um dieses Zeichen richtig zu deuten. Das ist ja — also das ist doch geradezu eine Unerschämtheit, wie diese Person, diese Gladys sich verändert hat. Lilian empfindet Gladys Verwandlung einfach als Verrat. Wenn eine Frau wie das häßliche graue Entlein aussieht, dann hat sie auch das häßliche graue Entlein zu bleiben und sich nicht plötzlich als Schwan — als Rindermädchen mag so etwas ja ganz nett sein, aber in die Wirklichkeit übertragen, ist es direkt eine Gemeinheit. Lilian beißt wütend in ihr Taschentuch, der knirschende Laut, mit dem der zarte Batist nachgibt, ist ihr eine Erleichterung. Ihr Gesicht zeigt jetzt nichts von der madonnenhaften Schönheit, die man ihr nachsagt, und der Kellner, der nach bescheidenem Klopfen die Post bringt, wird derart angeschauzt, daß er draußen mit einer bezeichnenden Bewegung gegen das Stubenmädchen ein Wort gebraucht, das der vornehmen Dame sehr schlecht in den Ohren klingen würde. Aber erstens versteht sie sowieso kein Italienisch, und zweitens kommt sie nicht auf den Gedanken, daß Kellner manchmal sehr scharf beobachten können. Denn daß die schlechte Laune der Dame mit dem Auszug des andern Herrn, der gleichzeitig mit eingetroffen war, irgendwie zusammenhängt, hat er beispielsweise längst heraus.

Es wäre ungerecht, wollte man Lilian nicht einen gewissen Grund für diese schlechte Laune zugestehen; besonders wenn man die Vorgeschichte dieser Komödie kennt. Stephan war seit Wochen nicht mehr in Berlin gewesen und hatte allen Aufforderungen das Training der „Goldkiste“ als Hindernisgrund entgegengesetzt. Etwas Wahres

war natürlich daran, aber Lilian war weder dumm noch leichtgläubig; sie wußte, hätte Stephan kommen wollen, so hätte er es trotzdem möglich machen können. Nur irrt sie sich über den Grund seiner Ablehnung, hielt für Trotz — nach ihrer letzten Auseinandersetzung — und allenfalls für moralische Anwandlungen, mit denen er ja öfter zu kämpfen hatte, was für ihn das Ende war. Daß der Mann ihr bei jedem Zusammensein mehr entfiel war, das hatte sie kaum empfunden, weil sie nicht gewohnt war, auf seelische Untertöne und Schwingungen zu achten; ihr genügte es, ihn als Mann bei sich zu wissen.

Und noch in einem andern Punkt hatte ihr sonst so sicherer Instinkt verlagert: sie hatte es nicht lassen können, bei allen möglichen Gelegenheiten spöttische Bemerkungen über die Indianerin zu machen, Bemerkungen, die einerseits von einem gewissen Triumphgefühl diktiert wurden, andererseits aber auch den Zweck haben sollten, die Erinnerung an diesen Zwischenfall in Stephan abzuschwächen. Denn die recht freundschaftliche Art, in der die Zwei miteinander verkehrten, hatte ihr damals auf Fernhof gründlich mißfallen.

Sie erreichte das Gegenteil. Die angeborene Ritterlichkeit des Mannes wehrte sich gegen die Herabsetzung einer Frau, der er zumindest den Ausweg aus einer peinlichen Situation verdankte, und außerdem hatte er den Menschen Gladys schätzen gelernt, darum berührte ihn der billige Spott über ihre äußere Erscheinung sehr peinlich. Das Ende war, daß er grundsätzlich schwieg, wenn Lilian von Gladys anging, auch den Briefwechsel nicht erwähnte und auf alles Drängen, wann nun endlich die Scheidung sein würde, nur die kühle Antwort hatte, daß er die Bestimmung dieses Zeitpunktes doch wohl der Frau überlassen müßte.

Soweit Lilian Bredede überhaupt eines Gefühls fähig war, gehörte dieses Gefühl Stephan von Thüngen, und es war nur ein ganz natürlicher Vorgang, daß seine Zurückhaltung ihre Leidenschaft steigerte. Sie hatte die Komödie durchgesehen, um bei dieser Gelegenheit die Bestimmung zwischen ihnen aus der Welt zu schaffen; der Ge-

danke, daß er sich von ihr löste, kam ihrem Selbstbewußtsein nicht. Da kam als erste unangenehme Ueberraschung die Erklärung ihres Mannes, daß er sie begleiten wolle, eine Begleitung, die sie nicht ablehnen konnte, ohne sich aufs neue verdächtig zu machen. Sie fuhren also zu dritt, und da ereignete es sich, daß Bredede zu Stephan sagte: „Ich habe so lange von der Baronin nichts gehört, meine Frau sagte mir, sie sei bei Verwandten in Paris, hoffentlich geht es ihr gut?“

„Dante vielmals“, hatte Stephan ruhig erwidert, „Sie werden sich von ihrem Befinden bald persönlich überzeugen können, meine Frau kommt zum Turnier nach Rom.“

„Ah“, machte Lilian, „das ist ja ein überraschender Entschluß.“ Sie verbarg ihre Gereiztheit nur schlecht unter einem spöttischen Ton.

„Nicht ganz, gnädige Frau“, gab Stephan höflich zurück, „meine Frau interessiert sich, wie Sie wissen, sehr für Pferde, und da ist es eigentlich nur natürlich, daß sie sich ein so bedeutendes Turnier nicht entgehen läßt.“

„Na, Na“, sagte Bredede überzeugt, „und ich freue mich wahrhaftig, sie endlich mal wiederzusehen, sie ist ein prachtvoller Mensch.“

„Ja“, wiederholte Stephan und sah zum Fenster hinaus, wo die italienische Frühlinglandschaft vorüberlief, „sie ist ein prachtvoller Mensch.“

Der Rest der Fahrt war wenig erquicklich verlaufen. Lilian machte aus ihrer Verstimmung kein Hehl und wurde erst etwas zugänglicher, als sie überlegte, daß dies dann gleichzeitig die beste Gelegenheit sei, alles Nötige über die Scheidung zu besprechen; wahrscheinlich war Gladys auch darum gekommen. Vielleicht konnte man dabei auch ein bißchen nachhelfen, diese Heirat paßte ihr plötzlich gar nicht mehr. So schwerfällige Menschen wie Stephan waren für derartige Experimente eben nicht zu gebrauchen.

Da kam als dritte und peinliche Ueberraschung die verblüffende Veränderung von Gladys' äußerer Erscheinung, es war also wirklich Grund genug vorhanden, daß Lilians Stimmung unter den Gefrierpunkt sank.

(Fortsetzung folgt.)